

# Schutzkonzept im Pfarrverband Sendling

---

*Institutionelles Schutzkonzept*

*Stand Juni 2020 (aktualisierte Daten Juli 2023)*

Dieses Schutzkonzept wurde erstellt auf der Grundlage des Schutzkonzepts des Pfarrverbands Laim mit freundlicher Genehmigung des Autors, Pfarrvikar Ralph Regensburger.

Das Konzept wurde durch das Seelsorgeteam des Pfarrverbands Sendling aktualisiert und an die Situation im Pfarrverband Sendling angepasst.

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	3
1 Prävention .....	5
1.1 Begriffsdefinitionen .....	5
1.1.1 Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen .....	5
1.1.2 Der Präventionsbegriff .....	6
1.2 Risikoanalyse .....	6
1.3 In Präventionsfragen geschulte Person .....	7
1.4 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung .....	7
2 Pastorale Bereiche .....	8
2.1 Allgemeine Grundsätze im Umgang mit Kindern und Jugendlichen .....	8
2.2 Pastorale Einzelgespräche .....	8
2.2.1 Einzelgespräche in der Sakramentenvorbereitung .....	8
2.2.2 Einzelgespräche im Rahmen des Religionsunterrichts .....	9
2.3 Sakramentale und nicht-sakramentale Feiern .....	9
2.3.1 Segnung von Kindern .....	9
2.3.2 Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral .....	10
2.3.3 Nicht-sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral und der Sterbebegleitung .....	10
2.4 Senioren, Menschen mit Behinderung, ältere Schutzbefohlene .....	10
2.5 Ministranten, Sternsinger, Krippenspielkinder .....	11
2.6 Mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung .....	11
3 Social Media .....	12
3.1 Allgemeiner Umgang mit Social Media .....	12
3.2 Social Media-Plattformen .....	13
3.3 Messenger-Dienste – mobile Kommunikation, online-Kommunikation .....	13
4 Weiterentwicklung des Schutzkonzepts .....	14
5 Personalauswahl und Personalentwicklung .....	14
6 Beschwerdemanagement .....	15
6.1 Beschwerdeformen .....	15
6.2 Beschwerdewege .....	15
6.3 Rückmeldung an den Beschwerdegeber .....	16
7 Dokumentation und Intervention .....	16

7.1 Dokumentation.....	16
7.2 Intervention.....	17
8 Nachhaltige Aufarbeitung .....	18
9 Qualitätsmanagement.....	18
10 Aus- und Fortbildung / Supervision.....	19
11 Kontakte und Hilfsangebote.....	20
M1 Verhaltensempfehlung: Verdacht aus dem familiären/sozialen Umfeld .....	21
M2 Handlungsempfehlung bei Mitteilung durch mögliche Betroffene an Mitarbeiter der Einrichtungen .....	22
M3 Handlungsleitfaden „Was tun ... bei der Vermutung, ein Schutzbefohlener ist Betroffener sexualisierter Gewalt im Bereich der Fürsorgepflicht des Rechtsträgers“.....	23
M4 Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt .....	24

## Vorwort

Der Pfarrverband Sendling trägt Sorge für viele Gläubige. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger<sup>1</sup> – haupt- wie ehrenamtlich – stehen im Kontakt, um Leben zu teilen und gläubige Gemeinschaft in verschiedenster Art und Weise erlebbar werden zu lassen.

In der Feier der Sakramente und anderer Gottesdienste sowie in den Einrichtungen, Gruppen, Projekten und Aktionen des Pfarrverbandes, in denen Menschen aller Generationen zusammenkommen, wird Kirche als lebendige Gemeinschaft erfahrbar.

Wo Menschen zusammenkommen, um miteinander Leben – auch temporär – zu teilen, braucht es eine besondere Achtsamkeit. Ein fortlaufendes Ausloten zwischen Nähe und Distanz ist notwendig, um eine vertrauensvolle Gemeinschaft am Leben zu erhalten, wo viel Schönes und Gutes erlebt und kommuniziert werden kann. Ein rechtes Verhalten und eine Ausgewogenheit von Nähe und Distanz lässt aber auch Irritierendes zur Sprache kommen und lässt in einem fortwährenden Reflexionsprozess Verhalten und Zusammenhänge interpretieren und ggf. auch zu Verwandlungen anregen. So wird aus einer Glaubens- und Sozialgemeinschaft auch eine Lerngemeinschaft.

Ein Schutzkonzept will dazu Hilfestellung sein, dass es eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten innerhalb dieses komplexen Gebildes *Pfarrverband* gibt. Es will aber auch

---

<sup>1</sup> Aus Einfachheitsgründen und zur besseren Lesbarkeit wird fortlaufend die maskuline Schreibweise gewählt. Immer sind dabei Personen jeden Geschlechts in gleicher Weise gemeint, sofern es nicht ausdrücklich geweihte Amtsträger betrifft.

einen verlässlichen Standard innerhalb der seelsorglichen Tätigkeit geben. „Was geht?“ oder „Was geht nicht?“ – das ist immer ein dynamischer Prozess kürzerer oder längerer Interaktion verschiedener Personen oder Personengruppen. Um im Nachgang der verwirrenden Ereignisse der letzten Jahre in Gesellschaft und Kirche nicht in eine Vermeidungspädagogik zu gelangen, in der einzelne Personen nicht mehr unbelastet mit anderen Personen oder Personengruppen in Kontakt treten wollen und können, bedarf es eines entsprechenden und verbindlichen Konzepts, an dem sich alle im Pfarrverband Sendling tätigen und organisierten Menschen orientieren.

Gleichzeitig kann dieses hier vorliegende Schutzkonzept Maßstab sein, um Irritationen und ggf. grenzverletzendes Verhalten aussprechbar werden zu lassen. Dieses Schutzkonzept will zwar einerseits grenzziehend sein, aber die tägliche Arbeit nicht unnötig erschweren. Ganz fern liegt es den Verantwortlichen der Pfarrverbandsleitung, die dieses Konzept verantworten, Misstrauen zu fördern oder gar jemandem etwas zu unterstellen. Das Gegenteil ist der Fall: Das Vertrauen, das wir aufeinander setzen, soll einen Rahmen bekommen. Vielleicht vorkommende Überschreitungen des Konzepts und des achtsamen Umgangs miteinander sollen in guter Weise ansprechbar werden können. Darüber hinaus trägt es zu größtmöglicher Transparenz bei.

Die oberste Maxime, an der wir hier im Pfarrverband Sendling festhalten, ist: „Miteinander achtsam leben“. Dieser Grundsatz zieht sich wie ein roter Faden durch alle Bereiche und Aufgabenfelder des Pfarrverbandes, in denen Menschen miteinander in Kontakt kommen. Das Schutzkonzept dient daher dem Schutz aller im Raum des Pfarrverbandes wirkenden Menschen. Die Einhaltung des Konzeptes bietet Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, aber auch der haupt- und ehrenamtlich tätigen Seelsorger und Mitarbeiter. Das subjektiv empfundene oder tatsächliche Machtgefälle zwischen Schutzbefohlenen und Betreuern sowie Seelsorgern ist von allen Seiten ernst zu nehmen.

Über die Seelsorger und die Verantwortlichen der Gruppen und Einzelveranstaltungen sowie über die Homepage des Pfarrverbandes wird dieses Schutzkonzept der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Im Pfarrbrief Sendling wird darauf hingewiesen, dass dieses Konzept existiert.

Pfr. Franz Frank, Leiter des Pfarrverbandes Sendling, und das Pastoralteam des Pfarrverbandes

# 1 Prävention

## 1.1 Begriffsdefinitionen

### 1.1.1 Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen

*Sexueller Missbrauch* meint alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB).

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sexuellem Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB) und sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB).

Sexueller Missbrauch von Kindern liegt vor, wenn eine Person sexuelle Handlungen an Personen unter 14 Jahren vornimmt, an sich oder an Dritten vornehmen lässt, solche vor einem Kind vornimmt oder ein Kind dazu bestimmt, solche an sich selbst vorzunehmen oder aber auf ein Kind durch pornographische Abbildungen oder Darstellungen einwirkt.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen liegt vor, wenn eine Person unter Ausnutzen einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person zwischen 14 und 18 Jahren vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder diese Person dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Ebenso wird von sexuellem Missbrauch von Jugendlichen gesprochen, wenn eine Person über 21 Jahre an einer Person zwischen 14 und 16 Jahren sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vor ihr vornehmen lässt oder diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen bezeichnet im Sinne des staatlichen Rechts sexuelle Handlungen einer Person mit abhängigen Personen, wenn zwischen der Person und dem Anderen ein Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis besteht oder es sich um ein leibliches Kind handelt.

Die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz weiten den Begriff aus, wenn sie zusätzlich Anwendung finden „bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen [...] Sie umfasst auch alle Handhabungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.“ (Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz [Nr. 151a], Abschnitt A, Nr. 2).

### 1.1.2 Der Präventionsbegriff

An vielen Stellen begegnet im Alltag der Begriff *Prävention*, sei es im Bereich der Suchtprävention, der Gesundheitsprävention oder auch der Gewaltprävention. So unterschiedlich die Präventionsbegriffe auch sind, so unterschiedlich sind auch die wissenschaftlichen Definitionen. Im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt orientiert sich der Präventionsbegriff an der Definition des Psychiaters Gerald Caplan. Hierbei werden drei Arten der Prävention unterschieden: die primäre, die sekundäre und die tertiäre Prävention.

Primäre Prävention kann mit Vorbeugen gleichgesetzt werden. Von dieser Art der primären Prävention wird im Allgemeinen gesprochen, wenn der Begriff Prävention im Kontext sexualisierter Gewalt Verwendung findet. Ziel der Primärprävention ist es, sexualisierte Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen.

Wo bereits grenzverletzendes Verhalten aufgetreten ist, setzt die sekundäre Prävention an. Diese kann auch mit Intervention wiedergegeben werden. Hierbei ist das Ziel, wiederholte Grenzverletzungen zu unterbinden und Schlimmerem vorzubeugen.

Gleichbedeutend mit Rehabilitation ist die tertiäre Prävention. Sie zielt darauf ab, Spätfolgen bei Kindern und Jugendlichen, die Betroffene von sexualisierter Gewalt geworden sind, zu vermindern.<sup>2</sup>

## 1.2 Risikoanalyse

Zur Vorbereitung des vorliegenden Schutzkonzepts wurden die einzelnen Arbeitsbereiche im Pfarrverband Sendling daraufhin durchleuchtet, wo und wie und in welcher Intensität Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen im weitesten Sinn zustande kommt. Diese Risikoanalyse ist die Grundlage dieses Konzepts.

---

<sup>2</sup> vgl. Marquart-Mau, Brunhilde: Prävention in der Schule. In: Bange, Dirk / Körner, Wilhelm (Hrsg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen u.a. 2002, S. 439

### **1.3 In Präventionsfragen geschulte Person**

Die durch die Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung) in §9 geforderte Bestellung einer in Präventionsfragen geschulten Person übernehmen derzeit im Pfarrverband Sendling Michèle Burger und Wolfgang Ring als Präventionsteam. Die jetzt und künftig bestellten Personen dürfen nicht Leiter des Pfarrverbandes sein oder judikative Personalvollmacht (Verwaltungsleitung) haben. Somit stellen wir das *forum internum* sicher (vgl. cc 130 u. 220 CIC).

### **1.4 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung**

Durch den Gesetzgeber und die Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung) des Erzbistums München und Freising ist jeder ehrenamtlich Tätige, der Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen hat, aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis, eine Selbstverpflichtungserklärung und eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung abzugeben. Die Abgabe der Dokumente wird durch das Präventionsteam im Zusammenspiel mit den jeweils verantwortlichen Seelsorgern begleitet und überwacht.

Über das Procedere zur Abgabe der Dokumente gibt es ein eigenes Informationsblatt, das alle betroffenen ehrenamtlich Tätigen erhalten.

## 2 Pastorale Bereiche

### 2.1 Allgemeine Grundsätze im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

- Im Falle eines Einzelgesprächs zwischen einem Seelsorger oder Gruppenleiter mit einem Kind oder Jugendlichen wird ein Raum gewählt, der öffentlich zugänglich ist (z.B. im Bürobereich, während Bürozeiten). Eine weitere Person wird vor Beginn über das Gespräch in Kenntnis gesetzt.
- Kinder und Jugendliche werden von Seelsorgern und Gruppenverantwortlichen nicht in private Räume mitgenommen.

### 2.2 Pastorale Einzelgespräche

- Planbare pastorale Einzelgespräche mit einem pastoralen Mitarbeiter, die z. B. der geistlichen Begleitung dienen, finden möglichst in den offiziellen Räumen des Pfarrbüros und während der Betriebszeit statt. Bei aus pastoralen Gründen notwendigen Hausbesuchen bei Schutzbefohlenen werden Angehörige und/oder Kollegen vorher vom Besuch informiert.
- Sakramentale Einzelgespräche finden zu den öffentlich ausgeschriebenen Zeiten im Beichtstuhl der jeweiligen Kirche statt.
- Auf Wunsch nach einem Beichtgespräch außerhalb des Beichtstuhls wird, soweit möglich, analog der situativen Gestaltung aus Absatz 2.3.1 *Einzelgespräche in der Sakramentenvorbereitung* verfahren.

#### 2.2.1 Einzelgespräche in der Sakramentenvorbereitung

- Sakramentale Einzelgespräche im Rahmen der Feier der Versöhnung (Beichte) finden in einem quasi öffentlichen Raum statt. Dabei wird darauf geachtet, dass ein möglichst geschützter Rahmen gegeben wird, z.B. eine Seitenkapelle der Kirche oder in der Sakristei, deren Türen geöffnet sind.
- Es ist im Pfarrverband Sendling selbstverständlich, dass die sich im Gespräch befindenden Personen einen ausreichend großen Abstand zueinander haben (z.B. durch einen Tisch getrennt sind).
- Kinder und Jugendliche sind nie mit den anwesenden Priestern allein im Kirchenraum.



- Bei der Feier der Versöhnung erfragt der Priester das Einverständnis des Kindes oder des Jugendlichen, bevor er zur Lossprechung die Hände auflegt. Wird das Einverständnis durch das Kind oder den Jugendlichen nicht gegeben, so wird die Lossprechung selbstverständlich nur mit ausgebreiteten Armen gespendet, ohne körperliche Berührung.

### **2.2.2 Einzelgespräche im Rahmen des Religionsunterrichts**

- Für die pastoralen Mitarbeiter des Pfarrverbandes Sendling ist es selbstverständlich, dass notwendig gewordene Einzelgespräche zwischen Lehrer und Schüler nur bei offener Klassenzimmertüre und unter Kenntnisnahme eines weiteren Lehrers in der Nähe stattfinden.
- Ist, z. B. nach Schulschluss, kein weiterer Lehrer in der Nähe und kann das Gespräch nicht an einem anderen Tag geführt werden, so wird im Nachgang zu diesem Gespräch der Klassenlehrer und/oder die Schulleitung über das Gespräch in Kenntnis gesetzt.

## **2.3 Sakramentale und nicht-sakramentale Feiern**

- Es werden Riten, die innerhalb einer gottesdienstlichen Feier mit einer Berührung einhergehen, im/in vorbereitenden Gespräch(en) – soweit möglich – angesprochen und der Vollzug erklärt (Taufe, Firmung, Trauung, Beichte, Krankensalbung, Segnungen).
- Im Rahmen der Katechumenensalbung kann eine Salbung auf der Brust des Taufbewerbers erfolgen. Der Vollzug dieser Salbung wird mit den entsprechenden Personen, im Falle eines Minderjährigen (auch) mit den Erziehungsberechtigten, besprochen.

### **2.3.1 Segnung von Kindern**

- Kommunionsspender gehen beim Kommuniongang vom Einverständnis aus, dass das Kind gesegnet und damit am Kopf berührt werden darf. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert.
- Bei Segnungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen (Kindergarten und Hort), der Schulen sowie von Kinder- und Spielgruppen wird vor der eigentlichen Segnung das Einverständnis des Kindes erfragt. Das kann entweder im direkten Zueinander geschehen,

oder es kann in der Gruppe in einer geeigneten, nicht ausschließenden Form erfolgen. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert. Eine besondere Aufmerksamkeit erfahren dabei Kinder anderer Konfessionen oder Religionsgemeinschaften.

### **2.3.2 Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral**

- Allgemeine Krankensalbungen finden im Rahmen eines öffentlichen Gottesdienstes statt. Die Berührung zur Salbung ist Voraussetzung. Bei anwesenden Gläubigen, die um die Salbung bitten, wird das Einverständnis zur Salbung an Händen und Stirn vorausgesetzt.
- Wenn ein Priester zu einer Krankensalbung in den unterschiedlichen Formen gerufen wird, wird das Einverständnis vorausgesetzt, die erkrankte Person, die sich unter Umständen selbst nicht mehr äußern kann, zur Salbung an Stirn und Hand berühren zu dürfen. Immer sollen auch weitere Personen (Angehörige, Pflegepersonal) bei der Feier der Krankensalbung zugegen sein. Ist diese Möglichkeit z. B. im Krankenhaus nicht gegeben, muss das Pflegepersonal von der Krankensalbung zumindest in Kenntnis gesetzt und in der Nähe erreichbar sein.

### **2.3.3 Nicht-sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral und der Sterbebegleitung**

- Bei der Begleitung kranker und sterbender Menschen ist Berührung ein nicht unerheblicher Teil unseres pastoralen Verständnisses. Das Berühren der Hände schafft Nähe und kann ein nonverbales Zeichen sein, dass der kranke Mensch nicht alleingelassen ist.
- Bei der Begleitung sterbender Menschen durch pastorale Mitarbeiter wird, z.B. bei der Feier des Sterbesegens, analog zu den bereits ausgeführten Punkten in 2.5.2 *Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral* verfahren.

## **2.4 Senioren, Menschen mit Behinderung, ältere Schutzbefohlene**

- Ein besonderes Augenmerk, um miteinander achtsam zu leben, haben im Pfarrverband Sendling auch die Senioren, Menschen mit Behinderung und ältere Schutzbefohlene. Wir begegnen ihnen mit tiefem Respekt und der nötigen Sensibilität für ihre jeweilige Situation.

## 2.5 Ministranten, Sternsinger, Krippenspielkinder

- Im Pfarrverband Sendling erfragen Seelsorger, Mesner, Ministrantenleiter und sonstige Beteiligte das Einverständnis eines Ministranten oder eines anderen Kindes (z.B. Sternsinger, Krippenspielkind), bevor sie beim Anziehen der entsprechenden Gewänder helfen.

## 2.6 Mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung

- Mehrtägige Veranstaltungen sind z.B.: Pfingstlager, Ministrantenwochenende, Firmwochenende und Wallfahrten.
- Das Thema „Prävention“, dessen Intention bereits im Vorwort dargelegt wurde, wird im Vorfeld mit den Leitern und im Rahmen eines Elternabends angesprochen und erörtert.
- In der Gruppenleitung dürfen ausschließlich Jugendliche und Erwachsene arbeiten, welche die erweiterten Führungszeugnisse, die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung und die Datenschutzerklärung unterzeichnet und abgegeben haben. Die Dokumente müssen vor dem Beginn der Veranstaltung am Sitz des Pfarrverbandes vorliegen.
- Bei jeder mehrtägigen Veranstaltung müssen weibliche und männliche Begleitpersonen dabei sein.
- Das Jugendschutzgesetz ist einzuhalten.
- Die Leitung von mehrtägigen Fahrten wird nur von im Pfarrverband aktiven Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen und/oder Hauptamtlichen übernommen.
- Männliche und weibliche Teilnehmende schlafen in der Regel in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen.
- Auf Matratzenlager ist möglichst zu verzichten.
- Ist eine Trennung nicht möglich, werden geschützte Bereiche zum Umkleiden gegeben.
- Es ist selbstverständlich, dass vor dem Öffnen einer Türe zu einem Raum angeklopft wird.
- Braucht ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost, so ist die Begleitperson nicht alleine mit dem Kind. Wenigstens ist eine weitere Betreuungsperson zu informieren. Die Türe zum entsprechenden Zimmer wird nicht vollständig geschlossen.
- Betreuungspersonen wissen um die verschiedenen Möglichkeiten, Nähe zum Kind auszudrücken, ohne das Kind körperlich berühren zu müssen (wertschätzende, ruhige Sprache, einen Tee bringen, Taschentuch reichen, vorlesen, ...).
- Ist (z.B. in einem akuten Krankheitsfall eines Kindes oder eines Jugendlichen) eine Versorgung im Zimmer notwendig, ist grundsätzlich ein zweiter Leiter dazu zu holen.

- Die Versorgung von weiblichen Kindern und Jugendlichen übernimmt in der Regel eine weibliche Leiterin; ebenso wird die Versorgung von männlichen Kindern und Jugendlichen von einem männlichen Leiter übernommen. Die Versorgung erfolgt immer durch zwei leitende Personen. Akute Notfälle können im Einzelfall und zur Abwehr größerer Gefahren für Leib und Leben anderes anraten lassen.
- Erziehungsberechtigte sind von diesem Geschehen möglichst zeitnah zu informieren.
- Vor der Freizeitmaßnahme gibt es Absprachen und Regeln für die Teilnehmer hinsichtlich eines verantworteten Umgangs mit Handy (i.S.v. Internetzugang) und Bildern auf der Freizeit. Die Regeln orientieren sich an Abschnitt 3 *Social Media* dieses Schutzkonzeptes.
- Ein Regelkatalog wird im Plenum mit allen Leitern und Teilnehmern gemeinsam erstellt, schriftlich festgehalten und an zentraler Stelle fixiert.
- Die Leiter wissen um die Sicherstellung einer permanenten Handlungssicherheit für einen eventuellen Notfall.
- Die Verantwortlichen stellen sicher, dass die Aufsichtspflicht gewährleistet ist.
- Die Leiter sind sich ihrer Verantwortung den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen gegenüber bewusst, Tabak und Alkohol nicht in deren Beisein und nicht vor dem Zubettgehen der Teilnehmer zu konsumieren. Durch Alkohol auffällig gewordene Jugendliche und junge Erwachsene, die als Betreuer oder Teilnehmer auf die Freizeitmaßnahme fahren wollen, können von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- Erwachsene (über 20 Jahren) nehmen am Pfingstlager als ehrenamtliche Helfer nur dann teil, wenn sie eine im Voraus klar definierte Aufgabe haben.
- Andere Erwachsene werden nicht im Pfingstlager zugelassen. Wir gehen davon aus, dass die Teilnehmer des Pfingstlagers minderjährig, also unter 18 Jahre alt sind. Ausgenommen sind die Teilnehmer, die kurz vor oder während des Pfingstlagers die Altersgrenze erreichen.
- Für das Pfingstlager wurde eine eigene institutionelle Risikoanalyse erstellt.

## 3 Social Media

### 3.1 Allgemeiner Umgang mit Social Media

- Für uns ist der verantwortliche Umgang mit den neuen sozialen Medien in allen Bereichen wichtig. Dabei sind in jedem Fall die Persönlichkeitsrechte zu wahren.

- Für uns ist das durch die neuen mobilen Geräte möglich gewordene Mitschneiden und Dokumentieren von Bild und Ton, das nicht mit den Akteuren vorher abgesprochen und genehmigt ist, kein respektvoller Umgang.

## 3.2 Social Media-Plattformen

- Freundschaften via Facebook, MySpace, LinkedIn, Instagram, StudiVZ, StayFriends und anderer Plattformen zwischen Seelsorgern des Pfarrverbandes und Jugendlichen werden nicht angenommen und geteilt.

## 3.3 Messenger-Dienste – mobile Kommunikation, online-Kommunikation

- Kommunikationsforen wie WhatsApp, Threema, Kik, Telegram, Telegram X, Viber, Signal, SIMSme, WeChat, Twitter, iMessage, Jodel, Hoccer und weiterer Messengerdienste werden nicht mit einzelnen Jugendlichen und Schutzbefohlenen gepflegt. Lediglich zur Gruppenkommunikation kann dies möglich sein, soweit der jeweilige Messengerdienst dies anbietet.
- Kommunikation per Messenger-Diensten mit Jugendlichen unter 16 Jahren pflegen wir nicht.
- Der vertrauensvolle Umgang mit privaten Daten, insbesondere mobiler Telefonnummern, hat hohe Priorität. Das nicht genehmigte Herausgeben von privaten Kontaktdaten ist zu unterlassen. Dies dient dem Persönlichkeitsschutz aller im Pfarrverband wirkenden Personen.
- Kommunikationsformen via Skype, ICQ, FaceTime oder weiterer dieser Formen ist für uns keine Kommunikationsplattform mit Jugendlichen oder Schutzbefohlenen.
- Per E-Mail versendete Nachrichten werden nur an direkte Gesprächspartner verschickt. Zur Gruppenkommunikation werden die Adressen – bei sich bisher unbekanntem Personen und nicht zu einer Gruppe (Gremium) zugehörigen Personen – in BCC (Blind Carbon Copy; „Blindkopie“) verschickt. Die rein privaten Mailadressen von Seelsorgern und pädagogischem Personal (Leitung) sind aus Gründen der professionellen Rollenabgrenzung niemals zu verwenden.

## 4 Weiterentwicklung des Schutzkonzepts

Alle Seelsorger sowie alle im Pfarrverband aktiv Mitarbeitenden sind aufgerufen, Rückmeldung an das Präventionsteam zur Angleichung des Konzepts zu geben. Uns ist es nicht möglich, im Sinne einer konstruktiven Arbeit direkte Partizipation zu ermöglichen. Daher ist uns der Ansatz wichtig, indirekte Partizipation der bei uns tätigen Mitarbeiter (haupt- wie ehrenamtlich) zu ermöglichen. Dies ist von Seiten der Präventionsarbeit des Pfarrverbandes und der Pfarrverbandsleitung ausdrücklich gewünscht. Nur so können wir sicherstellen, dass dieses vorliegende Konzept kontinuierlich und verantwortlich weiterentwickelt wird. Es verlangt aber auch eine bewusste Anteilnahme der haupt- und ehrenamtlich Engagierten im Pfarrverband Sendling, um den eigenen Stand des Schutzkonzepts aktuell zu halten.

## 5 Personalauswahl und Personalentwicklung

- In Bewerbungsgesprächen wird auf den Ansatz des Pfarrverbandes hinsichtlich des Schutzkonzeptes hingewiesen. Eine positive Aufnahme seitens des Bewerbers setzen wir als Grundlage einer Zusammenarbeit voraus.
- Die Abgabe des erweiterten Führungszeugnisses, die Selbstverpflichtung und die Datenschutzerklärung sind für alle Mitarbeiter des Pfarrverbandes selbstverständlich.
- Jeder Mitarbeiter erhält bei Einstellung ein Exemplar der aktuellen Ausgabe des Schutzkonzepts. Zukünftige aktuellere Ausgaben werden in den Einrichtungen des Pfarrverbandes den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt. Auf der Homepage des Pfarrverbandes wird dieses veröffentlicht.
- Im Zuge der Integration neuer Mitarbeiter wird ein Gespräch mit dem Präventionsteam angeboten. Für leitende Mitarbeiter und Stellvertreter sowie neue Seelsorger (auch Praktikanten und Pastorkursteilnehmer) ist dieses Gespräch obligat. In die im Pfarrverband Sendling befindlichen Personalakten wird eine entsprechende Notiz eingefügt, dass das Gespräch stattgefunden hat.
- In Bewerbungsgesprächen und Personalgesprächen (Mitarbeiter-Jahresgesprächen oder Orientierungsgesprächen) ist der Themenkomplex *Schutzkonzept und Prävention sexueller Missbrauch* integraler Bestandteil. Darüber hinaus bietet es die Möglichkeit, das Schutzkonzept ggf. zu modifizieren.

- Mitarbeitern werden kontinuierlich Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ermöglicht. Dabei ist es wünschenswert, Kollegen und Vorgesetzte über das neu Erlernte zu informieren.

## 6 Beschwerdemanagement

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept des Pfarrverbandes Sendling schaffen wir den Rahmen, damit das Bewusstsein für das Thema Präventionsarbeit in das tägliche Leben der Pfarrei einfließen kann. Dabei ist uns wichtig, dass nicht nur Regelungen getroffen werden, sondern dass wir einen Boden bereiten, damit schneller und besser erkennbar wird, falls Grenzen überschritten werden.

Es muss daher auch einen verantworteten Umgang mit möglichen Beschwerden geben. Für uns ist ein solches Beschwerdesystem selbstverständlicher Bestandteil einer offenen und transparenten Kultur unserer Einrichtung. Dabei ist das Beschwerdesystem nicht ausschließlich auf das Thema sexueller Grenzverletzungen begrenzt.

Im Pfarrverband Sendling steht das Präventionsteam als ansprechbarer Partner zur Verfügung. An das Präventionsteam gerichtete Beschwerden, mündlich oder schriftlich, werden aufgenommen und bearbeitet. Wir bemühen uns, eine möglichst zeitnahe Rückmeldung zu geben. Wesentliches Merkmal ist der Identitätsschutz des Beschwerdegebers, die Vertraulichkeit und die Anonymität gegenüber der beschwerten Person.

### 6.1 Beschwerdeformen

Beschwerden können schriftlich oder mündlich vorgebracht werden. Anonyme Beschwerden werden als gegenstandslos betrachtet.

### 6.2 Beschwerdewege

Alle, die eine Beschwerde abgeben wollen, haben die Möglichkeit, dies in direktem Kontakt zu tun. Über das Hauptbüro des Pfarrverbandes oder über die in Kap. 11 veröffentlichten persönlichen Mailadressen kann mit dem Präventionsteam Kontakt aufgenommen werden. Zudem stehen der Pfarrverbandsleiter, die Ansprechpartner in den einzelnen Pfarreien sowie alle Seelsorger des

Von jedem Vorgang wird ein Protokoll erstellt, welches verschlossen beim Präventionsteam aufbewahrt wird und auch nur diesem zugänglich ist.

## **6.3 Rückmeldung an den Beschwerdegeber**

Eingegangene Beschwerden werden zeitnah beantwortet. Für uns stellt es eine Selbstverständlichkeit dar, dass der Beschwerdegeber Information erhält, dass seine Beschwerde eingegangen ist und bearbeitet wird. Selbstredend bleibt die Anonymität gegenüber demjenigen, den die Beschwerde betrifft, gewahrt.

Der Beschwerdegeber wird vom Fortgang der Bearbeitung unterrichtet, damit eine Transparenz im Umgang mit dieser Beschwerde sichergestellt wird.

## **7 Dokumentation und Intervention**

### **7.1 Dokumentation**

Die Dokumentation von an uns herangetragenen Sachverhalten ist eine unerlässliche, notwendige und für uns selbstverständliche Grundhaltung.

Für die Dokumentation steht im Pfarrverband den Seelsorgern und auf Anforderung den nachgeordneten Einrichtungen das Formular „Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt“ (aus: Broschüre „Miteinander achtsam leben“, Anlage 1, S.38; siehe Anlage M4) zur Verfügung. Das Formular dient der Dokumentation eigener Wahrnehmungen und Gespräche mit Betroffenen. Das Formular wird handschriftlich ausgefüllt und bei jedem Eintrag eigenhändig mit Datum unterschrieben. Das Präventionsteam ist immer zu informieren, obgleich es für die Kindertageseinrichtungen eine zusätzliche Infrastruktur in diesen Fragen gibt, die über die Leitungen, Trägerverbund und die kommunalen Stellen zu bedienen ist.

Die ausgefüllten Dokumentationen werden verschlossen beim Präventionsteam archiviert und können nur von involvierten Personen oder von Personen mit berechtigtem Interesse eingesehen werden. Die Herausgabe an juristische Stellen bleibt im Einzelfall vorbehalten.



## 7.2 Intervention

Die Intervention dient der zügigen Klärung des Verdachts und der damit verbundenen Beendigung des Missbrauchs. Ebenso dient sie dem nachhaltigen Schutz der vom Missbrauch betroffenen Person und bietet angemessene Hilfestellungen für alle an.

Seelsorger arbeiten in dieser Fragestellung eng und vertrauensvoll mit dem Präventionsteam des Pfarrverbandes zusammen. Gemeinsam werden die nächsten Schritte überlegt. Das Präventionsteam arbeitet überdies mit der Koordinationsstelle des Erzbistums München und Freising und den externen Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese zusammen. Verdichten sich Anzeichen auf einen tatsächlichen Missbrauch, wird der Vorgang möglichst an die externen Missbrauchsbeauftragten abgegeben, da wir in dieser belastenden Situation nicht mehr die vollständige Neutralität und Sachlichkeit für alle Detailfragen gewährleisten können. Somit eröffnet sich der Raum, um die betroffenen Personen seelsorglich begleiten und in ihrer Situation unterstützen zu können.

„Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. cann. 983 und 984 CIC) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.“ (Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising, 2014, Seite 407 bis 418).

Die im Rahmen einer sakramentalen Beichte erhaltenen Kenntnisse können aus o.g. Grund nicht weiter Verwendung finden (Beichtgeheimnis). Priester, die im Pfarrverband Dienst am Sakrament der Versöhnung tun (z. B. Aushilfen, auch im Rahmen der Sakramentenvorbereitung auf Erstkommunion und Firmung), werden darauf hingewiesen, dass

- das Beichtgeheimnis zu wahren ist;
- Kinder und Jugendliche niemals Schuld an einem Missbrauch haben;
- im Rahmen der Beichte nicht weiter nachzufragen ist, sondern ein Gespräch außerhalb der Beichtsituation anzubieten ist;
- es Hilfsangebote gibt.

Die Fachkräfte und Leitungen unserer Kindertageseinrichtungen wissen, dass, falls das Kindeswohl in Gefahr ist und/oder die Eltern Hilfsangebote ablehnen, das Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII<sup>3</sup> bzw. §4 KKG<sup>4</sup> informiert werden muss. Es obliegt allein dem Jugendamt, eine Risikoabschätzung durchzuführen und einen Hilfsplan zu erarbeiten. Die Fachkräfte und Leitungen der Kindertageseinrichtungen im Pfarrverband Sendling und das Präventionsteam stehen zur Mitarbeit zur Verfügung, soweit dies vom Jugendamt gewünscht wird.

Zur Intervention ist in der Anlage eine entsprechende Verhaltensempfehlung angegeben (M1-M3).

## 8 Nachhaltige Aufarbeitung

- Die Seelsorger des Pfarrverbandes sind sensibilisiert, um das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ wahrzunehmen, es in geeigneter Form aufzunehmen und an entsprechender Stelle anzusprechen.
- Die Seelsorger haben diesen vielschichtigen Themenkomplex vor Augen und formulieren sensibel in losen Abständen für die Gottesdienste Anliegen des allgemeinen Gebets (Fürbitte) der Gläubigen. Dabei gilt die Sorge den von Missbrauch und Machtgefälle betroffenen Personen sowie deren Angehörigen. Aber auch die Täter werden der Gerechtigkeit Gottes empfohlen.
- Durch dieses Schutzkonzept sollen alle ermutigt werden, sich in geschützter und qualifizierter Weise aussprechen zu können. Dies nehmen alle Seelsorger als wichtigen Auftrag ihrer seelsorglichen Arbeit im Pfarrverband ernst. Das Präventionsteam steht dabei auch den Seelsorgern mit Hilfestellungen und Gesprächsangeboten zur Seite.

## 9 Qualitätsmanagement

In vielen Bereichen dieses Schutzkonzeptes ist bereits angeklungen, dass die Verankerung des achtsamen Umgangs miteinander und der daraus kausal resultierenden Präventionsarbeit als Dauerthema etabliert wird. Verschiedene Wege der Rückmeldung, der direkten oder indirekten Partizipation, lassen dieses Schutzkonzept im Prozess bleiben. Für uns ist es selbstverständlich, dass alle Gruppenleiter in der Jugendarbeit auch die erforderliche Ausbildung und die Jugendleiter-Card (Juleica) besitzen und damit dem Standard des BDJ entsprechen. Ebenso ist die fortdauernde Ermöglichung von Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich Engagierten ein wichtiger Teil unserer

---

<sup>3</sup> Sozialgesetzbuch (SGB) – Aches Buch (VIII)

<sup>4</sup> Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Arbeit im Bereich der Prävention im Sinne dieses Schutzkonzepts. Dies wird durch die einmal im Jahr stattfindenden Schulungsabende oder Weitergabe von Angeboten der Erzdiözese oder freien Trägern sichergestellt.

Der Pfarrverband Sendling stellt zwei Mitarbeiter als Präventionsteam im Pfarrverband bereit, die in dieser Frage besonders geschult und ausgebildet sind. Darüber hinaus wird die enge Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle und den externen Beauftragten des Erzbistums gepflegt.

Aufgabe des Präventionsteams ist die Beratung aller Mitarbeiter und Leitungen. Das Präventionsteam kann zu Teamsitzungen einer Kindertagesstätte oder zu Elternabenden im Raum der Kindertageseinrichtungen, der Sakramentenvorbereitung oder der Jugendarbeit eingeladen werden. So können wir eine zunehmende Verankerung dieser Aufgabe auf allen Ebenen und Bereichen des Pfarrverbandes erreichen. Das Präventionsteam ist in den Aufgaben seiner Arbeit allen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt.

## **10 Aus- und Fortbildung / Supervision**

Für unsere Einrichtungen ist es selbstverständlich, dass die Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen je nach Art, Dauer und Intensität ihrer Aufgabe geschult, also aus- und fortgebildet werden.

Eine Weitergabe des Erlernten über die verschiedenen Wege des Austauschs (z.B. Dienstgespräche) in den Ablauf des Pfarrverbandes ist für uns selbstverständlich.

Ehrenamtlich engagierten Personen wird regelmäßig eine Schulung angeboten, die grundlegende Kenntnisse über Gewalt, sexualisierte Gewalt und deren Prävention vermittelt. Wir sind bemüht, zu dieser Schulung die Mitarbeiter der Koordinationsstelle des Erzbistums als Referenten zu gewinnen. Auch hier soll eine enge Verzahnung zwischen der Arbeit des Pfarrverbandes und des Erzbistums etabliert werden.

Allen von einem vorkommenden Fall sexualisierter Gewalt betroffenen Mitarbeitern wird ausreichend Einzel- und/oder Gruppensupervision ermöglicht. Dem Präventionsteam, das subsidiär unterstützt, wird ebenfalls ausreichend Supervision ermöglicht.

Uns ist es wichtig, dass die Kultur der Achtsamkeit als Dauerthema verankert wird.

## 11 Kontakte und Hilfsangebote

### Präventionsteam des Pfarrverbandes Sendling

Margaretenplatz 5c, 81373 München:

Telefon: 089 / 76 44 40

Michèle Burger, [michele.burger.2910@gmail.com](mailto:michele.burger.2910@gmail.com)

Wolfgang Ring, [wring@ebmuc.de](mailto:wring@ebmuc.de)

### Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising

Präventionsbeauftragte:

- Lisa Dolatschko-Ajjur, Tel. 01 60 / 96 34 65 60, [LDolatschkoAjjur@eomuc.de](mailto:LDolatschkoAjjur@eomuc.de)
- Christine Stermoljan, Tel. 0170 / 224 56 02, [CStermoljan@eomuc.de](mailto:CStermoljan@eomuc.de)

Unabhängige Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst:

- Dr. Martin Miebach, Tengstraße 27 / III, 80798 München  
Telefon: 0174 / 300 26 47, [MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de](mailto:MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de)
- Dipl.-Psych. Kirstin Dawin, St. Emmeramweg 39, 85774 Unterföhring  
Telefon: 089 / 20 04 17 63, [KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de](mailto:KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de)
- Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig, Postfach 42, 82441 Ohlstadt  
Telefon: 08841 / 676 99 19, [ULEimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de](mailto:ULEimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de)

Interventionsbeauftragter:

Bernhard Freitag, Tel. 089 / 2137-1835, [BFreitag@eomuc.de](mailto:BFreitag@eomuc.de)

### Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising

Telefon: 089 / 2137-77000

Montag bis Freitag jeweils von 9 bis 12 Uhr

Dienstag und Mittwoch zusätzlich jeweils von 16 bis 19 Uhr

## **M1 Verhaltensempfehlung: Verdacht aus dem familiären/sozialen Umfeld**

### **1. Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!**

Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig. Denn überstürzte Handlungen können die Situation für den/die Betroffenen eventuell sogar verschlimmern. Wenn sich eine betroffene Person anvertraut: **Zuhören und ermutigen, sich mitzuteilen.**

Das Erzählte vertraulich behandeln aber dem Betroffenen erklären, dass man sich Unterstützung holen wird.

Ganz wichtig für die Aufdeckung von sexualisierter Gewalt innerhalb der Familie: Auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies führt unter Umständen dazu, dass die betroffene Person seine Aussage zurückzieht und die Lage dadurch verschlimmert wird. Eltern oder Betreuungspersonen von erwachsenen Schutzbefohlenen können die Herausnahme aus der Einrichtung herbeiführen.

**Vorsicht!:** Bei falschem Verdacht können Eltern oder Betreuer auch eine Anzeige gegen Mitarbeiter der Einrichtung stellen, die diesen Verdacht ausgesprochen haben.

### **2. Fachliche/Professionelle Hilfe holen!**

In einem solchen Fall sind Sie i.d.R. überfordert. Deshalb ist es sinnvoll und möglich, sich Unterstützung zu holen. Besprechen Sie den Fall anonymisiert mit einer anderen Präventionskraft (z.B. Präventionsteam), einer/einem Mitarbeiter/in im pädagogischen oder pflegerischen Team, der/dem Einrichtungsleiter/in.

### **3. Protokollieren Sie Inhalte der Gespräche schriftlich!**

Hierzu gibt es eine entsprechende Arbeitshilfe in Form eines Formulars (siehe Anhang M 4), das den Mitarbeitern zur Verfügung steht.

### **4. Ggf. Beratung einholen!**

Die Fachberatung (z. B. durch die Koordinationsstelle des Erzbistums, eine Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes, Wildwasser o.ä.) dient zunächst dazu, Ihnen bei der Einschätzung der Situation zu helfen und Verfahrenswege aufzuzeigen, die nötig sind. Protokollieren Sie auch dieses Gespräch.

### **5. Klärung des weiteren Verfahrensweges!**

Verhärtet sich der Verdacht auf strafbare Handlungen bezüglich Gewalt oder sexualisierter Gewalt, und besteht ggf. eine Meldepflicht an die Polizei oder das Betreuungsgericht, informiert das Präventionsteam die Koordinationsstelle für Prävention im Erzbistum München und Freising und spricht die weiteren Schritte ab.

Wichtig ist, alle Handlungsschritte mit dem/der Betroffenen entsprechend seinen kognitiven und emotionalen Fähigkeiten abzusprechen!

## M2 Handlungsempfehlung bei Mitteilung durch mögliche Betroffene an Mitarbeiter der Einrichtungen

Nicht drängen. Kein Verhör. Kein Forscherdrang. Keine überstürzten Aktionen.

- Ruhe bewahren!
- Keine überstürzten Aktionen.

Keine "Warum"-Fragen verwenden. Sie lösen leicht Schuldgefühle aus. Achten Sie auf die kognitiven und emotionalen Fähigkeiten des Gesprächspartners...

- Zuhören, Glauben schenken und den Gesprächspartner ermutigen, sich anzuvertrauen.
- Auch Erzählungen von kleinen Grenzverletzungen ernst nehmen. Nicht bewerten, auch wenn Sie selbst das Geschilderte als schlimm empfinden.

Keine logischen Erklärungen einfordern.

- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des Gesprächspartners respektieren. Sich selbst der Unterschiedlichkeit von Erleben bewusst sein. Die Subjektivität von Wahrheit im Blick behalten.

Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck.

- Zweifelsfrei Partei für den Gesprächspartner ergreifen. "Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!"
- Wiederholungen in den Erzählungen zulassen und Varianten gleichrangig nebeneinander stehen lassen.

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.

- Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird. "Ich entscheide nichts über deinen Kopf hinweg" aber auch erklären "Ich werde mir Rat und Hilfe holen."

Das Thema Strafanzeige im Gespräch nicht thematisieren.

- Gespräche, Fakten und Situationen möglichst im Wortlaut dokumentieren; nicht strukturieren.
- Eigene Interpretationen und Sichtweisen separat kenntlich machen.

Keine Information an den /die potentielle(n) Täter/in.

- Kontaktaufnahme und Absprache des weiteren Vorgehens mit dem Präventionsteam. Information an die Leitung und den betreffenden Verwaltungsleiter/in. Keine Kontaktaufnahme mit anderen Kollegen; halten Sie den Kreis zunächst auf die Personen beschränkt, die damit befasst sind. Ist eine der vorgenannten Personen selbst beschwerte Person, ist diese im Informationsfluss zu umgehen.

Keine Entscheidung und weitere Schritte ohne Einbeziehung der betroffenen Person.

- Fachliche Beratung einholen. Bei Verdacht Präventionsteam informieren. Bei umgehender Interventionsnotwendigkeit sofort den Rechtsträger direkt informieren. Diese schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

## M3 Handlungsleitfaden „Was tun ... bei der Vermutung, ein Schutzbefohlener ist Betroffener sexualisierter Gewalt im Bereich der Fürsorgepflicht des Rechtsträgers“

Nichts auf eigene Faust unternehmen!	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ruhe bewahren!</li> <li>• Keine überstürzten Aktionen.</li> </ul>
Keine direkte Konfrontation des/der vermuteten Täters/in mit der Vermutung!	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!</li> <li>• Verhalten des potentiell betroffenen Menschen beobachten.</li> <li>• Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.</li> </ul>
Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!</li> <li>• Präventionsteam informieren; bei Gefahr im Verzug sofort auch den Rechtsträger informieren.</li> </ul>
Keine eigenen Befragungen durchführen!	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sich selber Hilfe holen!</li> <li>• Mit Präventionsteam und ggf. mit dem eigenen Vorgesetzten sprechen. Nur diese werden tätig. Ihre Aufgabe ist beendet.</li> </ul>
Präventionsteam informieren Keine Informationen an den/die vermutliche/n Täter/in!	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit dem Präventionsteam Kontakt aufnehmen.</li> <li>• Sich mit dem Präventionsteam, ggf. Vorgesetzten besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden.</li> <li>• Das Präventionsteam legt die Handlungsschritte fest.</li> </ul>
Zunächst keine Konfrontation der rechtlichen Betreuer der vermutlich betroffenen Person ("Opfer") mit der Vermutung!	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Als Mitarbeiter sollten Sie sich selbst Unterstützung holen.</li> <li>• Ungute Gefühle zur Sprache bringen und keine unabgesprochenen Schritte unternehmen.</li> </ul>
Fachberatung durch das Präventionsteam oder in Absprache mit dem Träger einholen!	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei einer begründeten Vermutung eine Fachberatungsstelle hinzuziehen. Diese schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät bei weiteren Handlungsschritten.</li> </ul>

### Merksätze:

Bei begründeten Vermutungen innerhalb der Einrichtung gegen eine/n haupt- oder ehrenamtliche/n Mitarbeiter umgehend das Präventionsteam informieren und bei Gefahr im Verzug an den Rechtsträger, ggf. Polizei melden.

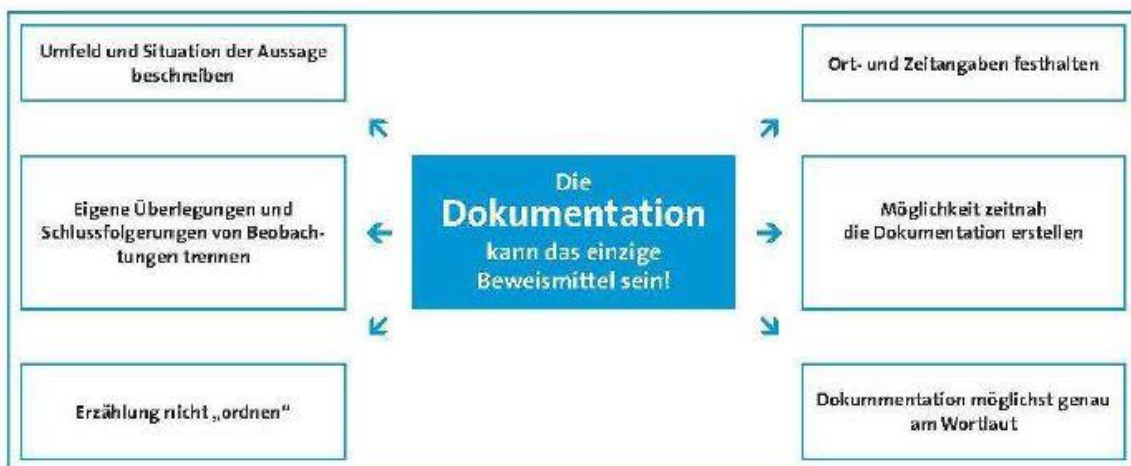
**Bitte nicht alleine handeln, immer Absprache mit dem Präventionsteam oder dem Träger suchen!**

## M4 Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt

### Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt

- Beobachten Sie und nehmen Sie Ihre eigene Wahrnehmung ernst.
- Sprechen Sie im Team und mit Ihrem/Ihrer Vorgesetzten über Ihre Beobachtungen.
- Dokumentieren Sie zeitnah und sorgfältig.
- Prüfen Sie, ob es andere Erklärungen als sexualisierte Gewalt für das von Ihnen beobachtete Verhalten geben kann.

Aus: Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Handreichung für hauptamtliche Mitarbeiter/innen; München 2016, S. 18



Dokumentation des Gesprächs mit: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Datum des Gesprächs: \_\_\_\_\_

Ort des Gesprächs: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Zeit und Ort von dem berichtet wird: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Information ans Präventionsteam:  Ja, am \_\_\_\_\_

Nein, weil \_\_\_\_\_



